



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 49/2026e vom 9. September 2026 mit

Öffentliche Bekanntgabe

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)

Die Meldebehörde darf nach § 42 Bundesmeldegesetz Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** übermitteln. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde auch von diesen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum übermitteln. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Meldebehörde darf weiterhin nach § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister für folgende bestimmte Zwecke erteilen:

1. Auskunft an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Es handelt sich um ausgewählte Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.
2. Auskunft an **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Eine Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn der Betroffene dagegen widerspricht. **Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.**

Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten eines Betroffenen sind an die Stadt Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida, zu richten. Der Antrag auf Widerspruch zur Weitergabe der Daten ist im Bürgerbüro Mittweida sowie im Internet unter www.mittweida.de/stadt/rathaus/formulare/ in der Rubrik Einwohnermeldestelle erhältlich.



Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Antragsteller:

Name, Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

☐ Da ich nicht der **Religionsgesellschaft meines Ehegatten/Familienangehörigen** angehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG), dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten/Familienangehörigen übermittelt werden.

☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein **Alters- oder Ehejubiläum** begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).

☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

Hinweis: Die hier aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis zum Widerruf.

Datum:

Unterschrift Antragsteller / gesetzliche Vertreter: